

# Statuten

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Plattform Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung» besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Non-Profit-Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wohlen, AG.

## Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein «Plattform Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung» bietet ein Forum für die Vernetzung von Menschen, welche sich der Gemeinde- Stadt- und Regionalentwicklung widmen. Besonderen Wert erfährt die interdisziplinäre Arbeitsweise, mit der den verschiedenen fachlichen Blickwinkeln Rechnung getragen wird. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, welche sich der Förderung der Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung annehmen. Die Mitglieder leisten in finanzieller und personeller Hinsicht ihren Beitrag, damit der Verein seine Aufgaben erfüllen und in ihrem Namen wirkungsvoll auftreten kann. Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## Art. 4 Mittel

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge privater Organisationen, Stiftungen oder der öffentlichen Hand
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- eine Revisionsstelle kann eingerichtet werden

Zur Umsetzung der Vereinsziele setzt der Verein eine Geschäftsstelle ein. Das Reglement über die Aufgaben der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt, ebenso die Entschädigung für die geleistete Arbeit.

## Art. 6 die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins bildet die Mitgliederversammlung. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Sie entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Auflösung des Vereins.

Sie hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der allfälligen Revisor:in,
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages für juristische und natürliche Personen,
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets,
- Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- Änderung der Statuten,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## Art. 7 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (auch Co-Präsidium) und einer freien Anzahl Personen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und:

- erlässt Reglemente,
- kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen,
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen,
- konstituiert sich selbst.

## Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 9 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins braucht es eine 2/3 Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Die Auflösung folgt den Bestimmungen von Art. 76 ZGB. Allfällige Überschüsse werden Projekten zugeführt, welche im Sinne des Vereinszwecks handeln.

## Art. 10 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Mai 2006 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Revidiert: 7. Juni 2023

Für den Vorstand

Der/die Präsident:in